



STATUTEN

**Sportschützenverein
Plaffeien-Brünisried**

Wo im nachfolgenden Text die männlichen Begriffe stehen, gelten allgemein auch die weiblichen.

I. Name und Ziel

Art. 1 Name und Ursprung

Der Sportschützenverein Plaffeien-Brünisried, zusammengeslossen per 1. Januar 2007, vormals Schützengesellschaft Plaffeien, gegründet im Jahre 1881 und Schützengesellschaft Brünisried, gegründet im Jahre 1951, mit Sitz in Plaffeien ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Das zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandene Vermögen und Eigentum geht in den neuen Verein über.

Art. 2 Ziel und Zweck

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Schützen im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Art. 3 Mitgliedschaften

Der Verein gehört mit allen seinen Aktiv- und Freimitgliedern dem Schiesssportverband Sense, dem Freiburger Kantonalschützenverein und dem Schweizerischen Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Freischützen, Freimitgliedern, Ehren- und Passivmitgliedern. Alle Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder, haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an den Vereinsversammlungen. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Ehrenmitglieder der Schützengesellschaften Brünisried und Plaffeien behalten ihren Status auch nach dem Zusammenschluss. Die Jahre für Vorstandstätigkeiten werden ebenfalls angerechnet.

Art. 5 Aktivmitgliedschaft

Als Aktivmitglied gilt, wer die Lizenz des SSV des laufenden Jahres löst sowie den Jahresbeitrag der laufenden Saison entrichtet.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Personen, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Ausländer, welche als Aktivmitglieder oder Freischützen teilnehmen möchten, benötigen die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde.

Art. 6 Freischützen

Freischützen entrichten den Jahresbeitrag und können an Bundesübungen und vereinsinternen Schiessen teilnehmen.

Art. 7 Freimitgliedschaft

Junioren, Jungschützen, Ehrenmitglieder und Fahnenpaten sind Aktivmitglieder oder Freischützen, jedoch vom Jahresbeitrag freigestellt.

Art. 8 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ebenfalls Schützen, die während mindestens zehn Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Art. 9 Passivmitgliedschaft

Gönner gelten als Passivmitglieder. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Personen, welche die Auflagen von Art. 5, 6 und 7 nicht erfüllen, aber trotzdem am Vereinsprogramm teilnehmen, gelten ebenfalls als Passivmitglieder.

Art. 10 Lizenz

Eine beantragte Lizenz des SSV wird vom Mitglied persönlich bezahlt. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Wird die Lizenz nicht binnen gegebener Frist beim Vorstand gekündigt, so wird sie automatisch für das darauf folgende Jahr gelöst.

Art. 11 Aufnahme

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Art. 12 Austritt und Ausschluss

Der Austritt hat durch schriftliche oder mündliche Mitgliedschafts-Kündigung an den Vorstand zu erfolgen.

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Um die Durchführung von grösseren Anlässen zu ermöglichen (Schützenfest, Feldschiessen usw.) können auf Beschluss des Vorstandes sämtliche Mitglieder zu unentgeltlichen Arbeitsleistungen herangezogen werden.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

III. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 15 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von grösseren Schiessanlässen
- Wahlen: Präsident, übriger Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ehrungen
- Erläutern der Schiessvorschriften des Bundes
- Beschlussfassung über Beitritt zu anderen Körperschaften
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Verschiedenes

Vereinsversammlungen können entweder durch den Vorstand oder auf Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand sowie der Präsident werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Er regelt die Stellvertretungen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Schiesssekretär, Vereinssekretär, Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Standchef, Anlagewart, Munitionsverantwortlicher, Buvettier, Vereinstrainer, sowie weiteren Mitgliedern. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ausser dem Präsidium, können mehrere Ämter von der gleichen Person besetzt werden.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 5'000.-
- Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorganes
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Handhabung über das Reglement bei internem Todesfall
- Festsetzung der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder

Art. 17 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlung und Vorstandssitzung und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.

Er erstattet den ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Mit dem Vizepräsidenten, dem Schiessesekretär, dem Vereinssekretär oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 18 Vizepräsident

Er vertritt den Vereinspräsidenten im Verhinderungsfalle.

Bei Verhinderung des Vereinspräsidenten führt der Vizepräsident die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Kassier, dem Schiessesekretär oder dem Vereinssekretär.

Art. 19 Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor.

Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Art. 20 Schiessesekretär

Der Schiessesekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter, des Mitgliederverzeichnisses und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsident im Kontakt mit den Aufsichtsorganen.

Art. 21 Vereinssekretär

Der Vereinssekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im administrativen Bereich.

Art. 22 Schützenmeister

Der erste Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Schiesssekretär in der Ausfertigung des Schiessberichts.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden.

Art. 23 Jungschützenleiter

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die dazugehörigen Bericht und Rapporte.

Art. 24 Standchef

Der Standchef ist für die Instandhaltung des Schützenhauses und einen reglementskonformen Stand verantwortlich. Er erledigt ebenfalls anfallende Umgebungsarbeiten.

Art. 25 Anlagewart

Der Anlagewart ist für den einwandfreien Betrieb sowie der regelmässigen Wartung der Schiessanlagen zuständig.

Art. 26 Munitionsverwalter

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, der Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Art. 27 Buvettier

Der Buvetten-Verantwortliche ist für den Betrieb der Buvette zuständig. Er organisiert ebenfalls die Verpflegung bei Anlässen der Gesellschaft.

Art. 28 Vereinstrainer

Der Vereinstrainer ist verantwortlich für die Förderung des sportlichen Schiessens. Dazu führt er regelmässig Kurse durch.

Art. 29 **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 30 **Revision**

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 31 **Fähnrich**

Der Fähnrich vertritt den Verein an den verschiedenen Anlässen oder auf Aufforderung des Vorstandes.

IV. Finanzielles

Art. 32 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Generalversammlung bildet den Abschluss und Rückblick auf das vergangene Vereinsjahr.

Art. 33 **Ausserordentliche Ausgaben**

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen ebenso wie alle Ausgaben, die Fr. 5'000.00 übersteigen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 34 **Haftbarkeit**

Gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 35 **Bekanntmachungen**

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 36 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 37 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von zwei Dritteln aller Mitglieder erfolgen.

Das Vereinseigentum ist der Gemeinde Plaffeien zugunsten eines eventuell sich später neukonstituierenden Vereins, der die in Art. 1 umschriebenen Zwecke erfüllt, auf 10 Jahre in Verwahrung zu geben. Nach 10 Jahren geht es, gemäss Einwohneranteil, in das Eigentum der Gemeinden Plaffeien, Oberschrot, Zumholz und Brünisried über, die es für die Jugendförderung von Vereinen in der eigenen Gemeinde zu verwenden haben.

Die Archive werden zur Verwaltung für die gleiche Dauer der Gemeinde Plaffeien übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diese Archive und das Vermögen zu übergeben.

Art. 38 Inkrafttreten

Vorgehende Statuten sind an der Fusionsversammlung der SG Plaffeien und der SG Brünisried vom 23. Februar 2007 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Freiburger Kantonschützenverein und durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Freiburg in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 21. Februar 2003 der SG Plaffeien und die Statuten vom 31. August 2006 der SG Brünisried sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Genehmigt durch:

Plaffeien, 23. Februar 2007

Sportschützenverein Plaffeien-Brünisried

Der Präsident

Der Sekretär

Ivo Kolly

Thomas Zbinden

Freiburg,

Freiburger Kantonschützenverein

Freiburg,

Kantonales Amt für Militär und Bevölkerungsschutz